



## **Satzung des Vereins Leipziger Wanderer e.V. vom 27.02.2018**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Verein Leipziger Wanderer e.V.“ Die Kurzbezeichnung ist VLW.
2. Sitz des VLW ist Leipzig.
3. Der Verein ist am 1.10.1990 unter dem Namen „Verein Leipziger Wanderer e.V.“ mit der laufenden Nummer VR 705 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen worden.
4. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. und im Stadtsportbund Leipzig e.V.

### **§ 2 Zweck und Grundsätze der Tätigkeit des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Angebot des Wanderns für jedermann in seiner ganzen Vielfalt wie Kurz- und Langstreckenwandern, Bergwandern sowie von volkssportlichen Wanderungen für alle Altersgruppen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der VLW ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der VLW ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral und vertritt humanistische Ziele.
6. Mittel des VLW dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des VLW fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Tätigkeit des Vereins sind insbesondere**

1. Der VLW betreibt Wandern als aktive Sportart und berücksichtigt dabei die gesundheitsfördernde und bildende Wirkung.
2. Der VLW kann in seinem Einzugsgebiet Wandergruppen bilden, die die Sportart Wandern unter dem Dach des VLW betreiben. Sie unterstehen juristisch und finanziell dem Verein, sie sind jedoch organisatorisch selbständig.
3. Durch das Wandern werden den Mitgliedern Heimatverbundenheit, Naturliebe, Kameradschaftlichkeit und Gemeinschaftssinn vermittelt mit dem Ziel, möglichst viele Menschen für die Sportart Wandern zu gewinnen.
4. Der VLW sorgt für die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder mit dem Ziel, die Sportart Wandern durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit attraktiv für alle Bürger zu machen.
5. Der VLW informiert in schriftlicher oder mündlicher Form über eigene Aktivitäten, Wanderangebote anderer Wander-, Sport- und Naturverbände.
6. Der VLW gewährleistet eine kooperative und kameradschaftliche Zusammenarbeit mit dem Landessportbund Sachsen e. V. und dem Stadtsportbund Leipzig e.V.
7. Der VLW erfüllt seine Zielstellung auch durch Anleitung und Unterstützung von Aktivitäten im Natur- und Umweltschutz.
8. Der VLW bietet Unterstützung für die Sektionen Wandern in Mehrspartenvereinen.

## **§ 4 Rechtsgrundlagen**

Für den VLW sind die Satzung und die Ordnungen die Arbeitsmittel, die er für die Durchführung seiner Aufgaben beschließt.

Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins Leipziger Wanderer kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Juristische Personen müssen gemeinnützig sein.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass die Mitglieder die Satzung und die Ordnungen anerkennen und regelmäßig Beiträge zahlen.
3. Erwerb der Mitgliedschaft  
Die Mitgliedschaft im Verein VLW ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Verdienstvolle Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Geschäftsfähigkeit oder der Gemeinnützigkeit,
  - b) durch freiwilligen Austritt.  
Er ist am Ende eines Geschäftsjahres möglich und ist bis zum 30.09. des betreffenden Jahres schriftlich beim Vorstand einzureichen,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein wegen grober Verletzung der Satzung oder grober Schädigung des Ansehens des VLW.  
Der vorgesehene Ausschluss ist vom Vorstand des VLW dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied steht innerhalb von vier Wochen das Berufungsrecht an das Präsidium des VLW zu, das danach endgültig entscheidet.

## **§ 6 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
3. Gezahlte Beiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht zurückgezahlt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Sonderbeiträge oder Umlagen erhoben werden.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des VLW sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium
3. der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des VLW.  
Sie setzt sich zusammen aus dem Präsidium, den Mitgliedern sowie den Kassenprüfern.  
Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des letzten Geschäftsjahres,
  - b) Entgegennahme des Finanzberichtes und des Kassenprüfberichtes des letzten Geschäftsjahres,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages, der Sonderbeiträge und Umlagen,
  - e) Bei Bedarf Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen oder die Auflösung des VLW,
  - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums,
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsident,
- . Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium einberufen. Sie findet jährlich statt.  
Wahlen sind alle zwei Jahre vorgesehen.
4. Die Einladung erfolgt schriftlich oder mit elektronischem Datenversand vier Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen. Sie gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
5. Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der/ die Präsident[in], bei dessen/deren Verhinderung der Stellvertreter oder ein vom Präsidium beauftragter Vertreter.  
Zu Beginn hat der Versammlungsleiter festzustellen, ob die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist.  
Sie ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen.  
Geheime Abstimmung kann beantragt werden.  
Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen,  
zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Präsidium dies mehrheitlich beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich fordert.  
Sie ist innerhalb von acht Wochen nach Vorliegen des Antrages durchzuführen.

## § 9 Präsidium

1. Zusammensetzung:
  - a) Präsident[in],
  - b) Stellvertretende[r] Präsident[in],
  - c) Schatzmeister[in],
  - d) Vereinswarte,
  - e) Schriftführer[in],
  - f) ein[e] Vertreter[in] der juristischen Personen,

Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig.  
Nur Mitglieder des VLW dürfen in das Präsidium gewählt werden.  
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

In das Präsidium darf maximal ein[e] Vertreter[in] der juristischen Personen gewählt werden. Präsidiumsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Präsidiumsmitglieder, auch die, die dem Vorstand angehören, können laut § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz auf Grund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit einen pauschalen Aufwandsersatz in Form einer Ehrenamtszuschale erhalten. Davon unberührt ist das Recht auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen.

## 2. Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Das Präsidium kann bestimmte Aufgaben an die Mitgliederversammlung verweisen.

- a) Das Präsidium erarbeitet Satzungsänderungen und Ordnungen.  
Es kann dazu Arbeitsgruppen beauftragen.
- b) Das Präsidium erstellt den Haushalts- und Arbeitsplan des jeweiligen Geschäftsjahres.
- c) Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Beigeordnete berufen.  
Diese können an den Präsidiumssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- d) Beschlüsse des Präsidiums werden auf der Homepage des VLW veröffentlicht und stehen auch in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme bereit.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin, bei dessen/deren Abwesenheit der Leiter bzw. die Leiterin der Präsidiumssitzung.

Von der Präsidiumssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

## § 10 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Präsidenten / der Präsidentin,
- b) dem stellvertretenden Präsidenten / der stellvertretenden Präsidentin,
- c) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin,

Dem Vorstand obliegt die Leitung des VLW und die Führung seiner Geschäfte. Er hat die Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausschließlich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurden.

Im Sinne des § 26 BGB wird der VLW gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

## § 11 Geschäftsstelle

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben als Verein unterhält der VLW eine Geschäftsstelle.
2. Das Präsidium ist berechtigt, zur Unterstützung der organisatorischen und wandersportlichen Arbeit eine/n Mitarbeiter/in (Geschäftsführer/in / Geschäftsstellenleiter/in / Mitarbeiter/in) gegen Bezahlung einzustellen.

## § 12 Kassenprüfer

1. Zur Prüfung der sachlich und rechnerisch richtigen Buchführung der Vereinsfinanzen sowie deren Ordnungsmäßigkeit sind von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer der Wahlperiode zu berufen.
2. Die Kassenprüfer können jederzeit, haben jedoch mindesten einmal im Jahr die Kasse, die Bücher und die Belege des Vereins zu prüfen. Dazu gehört auch die Prüfung des Jahresabschlusses.  
Über jede Prüfung ist ein schriftlicher Bericht, der vom Schatzmeister und den Kassenprüfern zu unterzeichnen ist, der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Der Bericht der Kassenprüfer endet mit der Empfehlung zur Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes für die Berichtsperiode.

4. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein. Sie unterliegen nicht den Weisungen oder der Beaufsichtigung des Vorstandes. Sie haben ein Teilnahmerecht an allen Präsidiumssitzungen, aber kein Stimmrecht.

### § 13 Finanzielle Mittel des Vereins

1. Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und Umlagen,
2. Fördermittel, Zuwendungen, Spenden, Sponsoring,
3. Eigeneinnahmen aus der Vermögensverwaltung, dem Zweckbetrieb und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

### § 14 Wirtschaftsführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Präsidium ein Haushaltsplan zu erarbeiten und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.  
Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist vom Präsidium ein Jahresabschlussbericht zu erstellen.
3. Der Jahresabschlussbericht ist zur Bestätigung der Mitgliederversammlung vorzulegen, darüber ist Abzustimmen.
4. Weitere Einzelheiten zur Wirtschaftsführung regelt die Finanzordnung, die vom Präsidium beschlossen wird.

### § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, die zu diesem Zweck einberufen wird. Zur Auflösung ist die Zustimmung von mindestens vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Sachsen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 16 Schlussbestimmungen

1. Anträge zu Satzungsänderungen müssen schriftlich sechs Wochen vor einer Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Sie werden mit der Einladung zur Mitgliederversammlung an die Mitglieder versandt.
2. Redaktionelle Änderungen und Änderungen, die vom Finanzamt und / oder Amtsgericht vorgegeben werden, werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Diese neugefasste Satzung ersetzt die Satzung des Vereins Leipziger Wanderer e.V. vom 12.12. 2002, geändert am 7.12.2010, geändert am 27.05.2015.

Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Leipzig, den 27.02.2018

Unterschriften:

.....  
Versammlungsleiter/in

.....  
Protokollführer/in

.....  
Mitglied

Ins Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen am: